

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 1964	Nummer 3
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	16. 12. 1963	Gem. Rdrl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	32
20310	16. 12. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	33
20510 2106	10. 12. 1963	RdErl. d. Innenministers Verhalten gegenüber exterritorialen Personen; hier: Maßnahmen der Polizei bei Verkehrsdelikten . . .	34
2061 911	13. 12. 1963	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Befugnisse der Ordnungsbehörden nach dem Landesstraßengesetz	34
211	20. 12. 1963	RdErl. d. Innenministers Personenstandswesen; hier: Öffentliche Beglaubigung der Einwilligungserklärungen	35
2170	13. 12. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen	35
23213	12. 12. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Technische Bühnenvorstände; hier: Aufhebung eines Runderlasses	36
2371	4. 12. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwendung der Musterverträge des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau; hier: Muster eines Kaufanwärter-Vertrages — Ausgabe Mai 1963 —	36
770	20. 12. 1963	RdErl. d. Innenministers Aufhebung des Gemeinsamen Runderlasses über die Änderung der Ausführungsanweisung zum Quellen- schutzgesetz	36
7921	17. 12. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Jagdnutzungsvorschrift — JNV —; hier: Jagdaufwandsentschädigung gemäß § 17	37

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
5. 12. 1963	RdErl. — Behandlung der Eigenbestände der Gebietskörperschaften an Reichsmitteln	37
13. 12. 1963	Bek. — Öffentliche Sammlung	37
20. 12. 1963	Bek. — Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel; hierzu „Capri-Sonne“ — Orangensaftgetränk mit Vitamin C der Firma J. Möller, Recklinghausen	37
27. 12. 1963	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	37
	Finanzminister	
20. 12. 1963	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1963 — Bundeshaushalt — Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes, betr. Rechnungslegung über die Haushaltsseinnahmen und -ausgaben des Bundes — Geldrechnung —, das Vermögen und die Schulden des Bundes — Vermögensrechnung — und Überprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1963 (Rechnungslegungserlaß 1963)	37
23. 12. 1963	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels	38
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	38
	Notizen	
18. 12. 1963	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an die Brasilianische Generalkonsulin, Frau Beata Vettori	38
19. 12. 1963	Erteilung des Exequaturs an den Portugiesischen Konsul Herrn Dr. Antonio Cabral de Moncada	38
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 53 v. 23. 12. 1963	38

I.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;**

**hier: Änderung und Ergänzung der Durchführungs-
bestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3424 IV 63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15215 63 —
v. 16. 12. 1963

Die Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag v. 23. Februar 1961 (BAT), die mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden sind, werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt I Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- Gemäß § 73 sind mit dem Inkrafttreten des BAT die in seinem Geltungsbereich bestehenden Tarifordnungen einschließlich der sie ergänzenden Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen, Richtlinien, Sonderregelungen usw. sowie die Sondererlasse der ehemaligen Reichsminister und des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst außer Kraft getreten, soweit sich aus § 73 Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt. Das bisherige Recht ist von diesem Zeitpunkt ab im übrigen auch für nicht tarifgebundene Angestellte (das sind die nicht- oder andersorganisierten Angestellten) außer Kraft getreten.

2. Abschnitt I Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- Der BAT und die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge sind zwar nach § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes Mindestbedingungen. Abweichungen von den tariflichen Vorschriften zugunsten der Angestellten bedürfen jedoch nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (z. B. § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1963) meiner — des Finanzministers — vorheriger Zustimmung.

3. Abschnitt II Nr. 2 Buchst. a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für die Sonderregelungen 21, 2 o. 2 r und 2 y.“

4. Abschnitt II Nr. 3 Buchst. b) erhält folgende Fassung:
Die höchste Vergütungsgruppe im Sinne des Buchstaben h ist die Vergütungsgruppe Ia und für Angestelltenengruppen, für die die Vergütungsgruppe Ia keine Tätigkeitsmerkmale enthält, die Vergütungsgruppe Ib.

5. Abschnitt II Nr. 8 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

- Die für die Beamten des Landes zur Zeit geltenden Bestimmungen sind die §§ 67 bis 75 LBG (SGV. NW. 2030), die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten v. 6. Juli 1937 i. d. F. der Verordnungen v. 7. November 1953, 3. Januar 1961 u. v. 30. April 1963 (SGV. NW. 20302), die Verordnung

über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte v. 3. Mai 1938 (RGBl. I S. 501) und die zu den vorgenannten Vorschriften ergangenen Erlasse.

6. Abschnitt II Nr. 19 Buchst. c) entfällt.

7. Abschnitt II Nr. 20 a) erhält folgende Fassung:

20 a. Zu § 36

a) Die nach § 36 Abs. 2 maßgebenden Bestimmungen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2 LBesG und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

b) Bei der Rückforderung von an Angestellte zuviel gezahlten Bezügen sind — unbeschadet der Regelung der §§ 36 Abs. 6, 70 und anderer Rechtsgrundlagen (z. B. Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung) — mit Wirkung ab 1. 1. 1964 die Vorschriften der Verwaltungsverordnung zu § 98 Abs. 2 LBG vom 4. Januar 1957 (SMBl. NW. 20324) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Sind Bezüge für Zeiträume vor dem 1. 1. 1964 überzahlt und bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt worden, so gilt Absatz 1 vom 1. 1. 1964 an für die an diesem Tage noch bestehende Restforderung.

8. Abschnitt II Nr. 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind die Vorschriften der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter v. 26. Juli 1955 i. d. F. der Änderungsverordnungen v. 9. März 1960 u. 23. Juli 1963 (SGV. NW. 20303) und die hierzu ergangenen Erlasse.

9. Abschnitt II Nr. 27 erhält folgende Fassung:

27. Zu § 51

Die Tarifvertragsparteien haben in Abs. 1 die Fälle, in denen der Urlaubsanspruch durch Geldabfindung abgegolten werden kann, erschöpfend aufgezählt.

Ich — der Finanzminister — erkläre mich auf Grund des § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1963 damit einverstanden, daß der Urlaub auch abgegolten wird, wenn dem Angestellten wegen Erkrankung in der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, während der Krankheit den Urlaub zu nehmen. Entsprechend kann bei der Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag verfahren werden.

In anderen Fällen, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze, ist eine Urlaubsabgeltung nicht zulässig.

10. In Abschnitt II Nr. 37 Buchst. a) sind folgende Sätze anzufügen:

„Sie gelten nicht für die Ansprüche auf Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung, Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung, weil insoweit durch Bezugnahme auf das Beamtenrecht der Tarifvertrag etwas anderes bestimmt. Diese Ansprüche unterliegen nach § 17 RKG und nach dem UKG einer Ausschußfrist von einem Jahr. Das gleiche gilt auch für die Ansprüche auf Beihilfe in Geburts-, Krankheits- oder Todesfällen.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 32.

20310

Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTL)

vom 14. Januar 1959;

hier: Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3425 IV/63
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15216 63 —
v. 16. 12. 1963

Die Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 14. Januar 1959 (MTL), die mit dem Bezugsverlaß bekanntgegeben worden sind, werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt II Nr. 14 erhält folgende Fassung:

14. Zu § 22

Die nach § 22 vorgesehenen besonderen Abkommen sind insbesondere

- a) der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL v. 18. Mai 1961 (SMBl. NW. 20314),
- b) der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL v. 9. Oktober 1963 (SMBl. NW. 203311),
- c) der jeweils geltende Länderlohnstarifvertrag (SMBl. NW. 203310) und
- d) der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer v. 11. Januar 1960 (SMBl. NW. 203310).

Die Übergangsregelung in § 74 Abs. 4 ist mit dem Inkrafttreten dieser Abkommen gegenstandslos geworden.

2. Abschnitt II Nr. 20 erhält folgende Fassung:

20. Zu § 31

Bei der Rückforderung von an Arbeiter zuviel gezahlten Bezügen sind — unbeschadet der Regelung in § 72 und anderer Rechtsgrundlagen (z. B. Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung) — mit Wirkung ab 1. 1. 1964 die Vorschriften der Verwaltungsverordnung zu § 98 Abs. 2 LBG v. 4. Januar 1957 (SMBl. NW. 20324) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Sind Bezüge für Zeiträume vor dem 1. 1. 1964 überzahlt und bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt worden, so gilt Absatz 1 vom 1. 1. 1964 an für die an diesem Tage noch bestehende Restforderung.

3. Abschnitt II Nr. 30 Buchst. c) erhält mit Wirkung ab 1. 1. 1964 folgende Fassung:

c) Nach § 49 Abs. 3 MTL erhalten Schwerbeschädigte einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen, sofern eine günstigere gesetzliche Regelung nicht besteht. Schwerbeschädigte im Sinne des § 49 Abs. 3 MTL sind nur die Arbeiter, die Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz i. d. F. v. 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) sind.

Nach § 2 Abs. 1 Schwerbeschädigtengesetz erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen aber auch die Arbeiter, die den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, wenn sie nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) Schwerbeschädigtengesetz]. Mit Zustimmung der TdL sind wir damit einverstanden, daß den Zusatzurlaub von 6 Werktagen auch die Arbeiter erhalten, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, für ihre Person aber eine Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten gemäß § 2 Schwerbeschädigtengesetz nicht erreichen können.

4. Abschnitt II Nr. 40 erhält folgende Fassung:

40. Zu § 72

Die Ausschußfrist gilt für alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis. Sie gilt sowohl für die Ansprüche des Arbeiters wie für die des Arbeitgebers. Sie gilt nicht für die Ansprüche auf Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung, Beschäftigungsvergütung und

Trennungsentschädigung, weil insoweit durch Bezugnahme auf das Beamtenrecht der Tarifvertrag etwas anderes bestimmt. Diese Ansprüche unterliegen nach § 17 RKG und nach dem UKG einer Ausschlussfrist von einem Jahr. Das gleiche gilt auch für die Ansprüche auf Beihilfe in Geburts-, Krankheits- oder Todesfällen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 16. 3. 1959 (SMBL. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1964 S. 33.

20510
2106

**Verhalten gegenüber extrritorialen Personen;
hier: Maßnahmen der Polizei
bei Verkehrsdelikten**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1963 — IV A 2 — 273

1. Gegen Personen, die der deutschen Strafgerichtsbarkeit nicht unterliegen, sind Strafverfolgungsmaßnahmen unzulässig (vgl. RdErl. v. 10. 8. 1958 — SMBL. NW. 2106 — betr. Verhalten gegenüber extrritorialen und anderen bevorrechtigten Personen). Stellt die Polizei bei Verkehrsdelikten fest, daß der Verantwortliche extrritorial ist, so ist die Anzeige, in der der Sachverhalt kurz festgehalten wird, beschleunigt der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Das gilt auch bei Unfällen. Die Unterrichtung des Auswärtigen Amtes ist Sache der Staatsanwaltschaft. Dem Vorgang ist deshalb eine weitere Ausfertigung der Anzeige beizufügen.

Richtet sich der Verdacht einer strafbaren Handlung gleichzeitig gegen Personen, die der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegen, und werden dadurch weitere Ermittlungen notwendig, so ist die Staatsanwaltschaft über die Beteiligung der extrritorialen Personen vorab zu unterrichten. Auch in diesen Fällen ist die Unterrichtung des Auswärtigen Amtes Sache der Staatsanwaltschaft.

2. Kann an Ort und Stelle nicht einwandfrei geklärt werden, ob es sich um eine extrritoriale Person handelt — z. B. bei Kennzeichenanzeigen —, so ist die Kreispolizeibehörde Bonn um entsprechende Ermittlungen zu ersuchen. Gegebenenfalls ist das Straßenverkehrsamt Bonn-Stadt vorher um Feststellung des Halters und Weiterleitung der Anfrage an die Kreispolizeibehörde Bonn zu bitten. Die Kreispolizeibehörde Bonn holt an Hand eines Formblattes beim Auswärtigen Amt eine Auskunft darüber ein, ob der Fahrer extrritorial ist, und unterrichtet die ermittelnde Polizeibehörde.

Bittet das Auswärtige Amt bei der Rücksendung des Vordrucks oder später, über den weiteren Gang des Verfahrens unterrichtet zu werden (z. B. wenn das Verfahren gegen andere Personen weitergeführt wird), so ist diese Bitte an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

3. Hängt die Zulässigkeit von Sofortmaßnahmen (z. B. Festnahme, Blutentnahme, Sicherstellung des Fahrzeugs) davon ab, ob der Betreffende extrritorial ist, so kann sich die Polizei in Zweifelsfällen unmittelbar fernmündlich oder fernschriftlich an das Auswärtige Amt, Abt. Protokoll, wenden (Fernruf Bonn 2 01 21, Fernschreiber 0886 591). Die Anfrage kann auch über die Kreispolizeibehörde Bonn geleitet werden.
4. Sind extrritoriale Personen als Täter oder Geschädigte an schwerwiegenden Verkehrsdelikten, insbesondere an Verkehrsunfällen mit erheblichem Personenschaden beteiligt, so ist unverzüglich das Auswärtige Amt unmittelbar oder über die Kreispolizeibehörde Bonn fernmündlich oder fernschriftlich zu unterrichten. Bei Abgabe der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft ist auf die Vorabunterrichtung hinzuweisen.

5. Der Abschnitt E. II. Nr. 1 d. RdErl. v. 24. 9. 1953 (SMBL. NW. 20500) betr. Organisation, Bezeichnung, Amtsschilder, Dienstsiegel und Schriftverkehr der Polizeibehörden wird aufgehoben.

6. Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

— MBL. NW. 1964 S. 34.

2061
911

**Befugnisse der Ordnungsbehörden
nach dem Landesstraßengesetz**

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 3 / 19 — 76.12.14 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — IV A 2 — 15 — 44 14 — 541 61 — v. 13. 12. 1963

Es sind Zweifel über das Verhältnis der Vorschriften des Landesstraßengesetzes — LStrG — v. 28. November 1961 (GV. NW. S. 305-SGV. NW. 91) über Sondernutzungen und Straßenreinigung zu den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes aufgetreten. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

1. Alle den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV) als Trägern der Straßenbaulast nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben (§ 9 LStrG) sind Selbstverwaltungsaufgaben, zu deren Erfüllung die Gemeinden verpflichtet sind, und keine Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Straßenaufsicht beschränkt sich deshalb darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Pflichten zu überwachen (§ 53 LStrG). Ein Weisungsrecht gegenüber den Gemeinden (GV) als Straßenbaulastträgern besteht nicht. Das Weisungsrecht des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten nach § 56 Abs. 3 LStrG wird hiervon nicht betroffen. Ein sonstiges Weisungsrecht der Straßenaufsichtsbehörde gegenüber den Trägern der Straßenbaulast ergibt sich auch nicht aus § 53 LStrG. Diese Bestimmung regelt nur, in welcher Art und Weise die Straßenaufsichtsbehörde die Erfüllung der den Trägern der Straßenbaulast obliegenden Aufgaben überwacht. Das Verhältnis der Straßenaufsichtsbehörde zu dem Träger der Straßenbaulast ist also vergleichbar mit dem Verhältnis der Ordnungsbehörde zum Bürger. Daher kommt auch das Weisungsrecht nach § 9 OBG nicht zum Zuge; denn diese Vorschrift regelt nur das Verhältnis zwischen Aufsichtsbehörde und Ordnungsbehörde, nicht aber das zwischen Ordnungsbehörde und Bürger.

§ 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47-SGV. NW. 303) findet keine Anwendung. Über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Trägers der Straßenbaulast im Bereich der Sondernutzungen entscheidet deshalb die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO).

2. Die Sondernutzungen sind in den §§ 18 ff. LStrG geregelt. Zuständig für die Erlaubnis der Sondernutzungen sind nach § 18 Abs. 1 die Träger der Straßenbaulast (§§ 43 ff.), d. h. die Gemeinden (GV). Die allgemeinen Ordnungsbehörden dürfen in dieser Eigenschaft daher keine Erlaubnis mehr erteilen. Die Befugnis der Straßenverkehrsbehörden (Sonderordnungsbehörden), nach § 42 Abs. 3 StVO im Wege der Ausnahme genehmigung Werbung, Propaganda und das Anbieten gewerblicher Leistungen, von Waren und dergleichen auf den Straßen zuzulassen, bleibt unberührt. Die Ordnungsbehörden sind auch nicht zuständig für den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen auf dem Gebiete der Sondernutzung. Nach § 19 Abs. 3 LStrG können nur noch die Gemeinden durch Satzung den Gebrauch der Ortsdurchfahrten und der Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus regeln. Aus § 18 Abs. 2 LStrG ist zu folgern, daß auch ergänzende ordnungsbehördliche Verordnungen unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr nicht zulässig sind;

denn diese Vorschrift stellt bereits klar, daß die Gemeinden bei der Regelung der Sondernutzungen auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beachten haben. Auf Straßen dient aber jede Gefahrenabwehr — zumindest zugleich — auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Soweit vor dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes erlassene ordnungsbehördliche Verordnungen Bestimmungen über Sondernutzungen enthalten, sind diese nach § 69 Satz 1 LStrG außer Kraft getreten. Unberührt bleibt nach § 64 Abs. 3 LStrG der ortsübliche Gebrauch bis zum Erlaß einer Satzung nach § 19 Abs. 3. Inwieweit Sondernutzungen, die in ordnungsbehördlichen Verordnungen geregelt sind, ortsüblich sind, muß der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten bleiben. Häufig wird man jedoch davon ausgehen können, daß Sondernutzungen kraft Ordnungsrechts dem ortsüblichen Gebrauch entsprechen. Dies gilt insbesondere, wenn die Verordnungen schon lange Zeit in Kraft sind. Solche Bestimmungen bleiben deshalb — zwar nicht mehr auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung, wohl aber auf Grund des § 64 Abs. 3 LStrG — bis zum Erlaß einer Satzung gemäß § 19 Abs. 3 LStrG als geltendes Recht bestehen. Es empfiehlt sich, durch entsprechende Änderung der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf Wegen und Straßen erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen (sog. Straßenordnungen) klarzustellen, welche Vorschriften dieser Verordnungen kraft Ordnungsrechts weitergelten.

3. Die ordnungsmäßige Reinigung der Straßen ist kein Teil der Straßenbaulast, sondern wie bisher den Gemeinden als eine von der Ordnungsbehörde erzwingbare öffentliche Last auferlegt (§ 9 Abs. 2 u. § 49 LStrG; vgl. auch § 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. Juli 1912 — PrGS. NW. S. 36:SGV. NW. 2061 —): An dem bisherigen Rechtszustand hat sich insoweit durch das Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes nichts geändert. Neu ist die Vorschrift des § 17 LStrG, die die Verunreinigung der Straßen anlässlich des Gemeingebrauchs über das übliche Maß hinaus behandelt. Diese Vorschrift wendet sich an den Verursacher und nicht an den Träger der Straßenbaulast. Die Bestimmung, daß derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen hat, entspricht auch der Rechtslage nach dem Ordnungsbehördengesetz, da eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung in der Regel gleichzeitig auch eine Verkehrgefährdung und damit einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Die Sauberkeit der Straßen zu überwachen, ist daher nach wie vor auch Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde. Hieran ändert auch der zweite Halbsatz des § 17 LStrG nichts. Die Befugnis des Trägers der Straßenbaulast, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen, ist keine Ersatzvornahme im Sinne des § 59 VwVG. NW. zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes, sondern eine der Geschäftsführung ohne Auftrag ähnelnde Sonderbefugnis des Trägers der Straßenbaulast. Die hierbei entstehenden Kosten kann der Träger der Straßenbaulast nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vollstreckung von Geldforderungen betreiben, da es sich um Geldforderungen öffentlich-rechtlicher Natur im Sinne des § 1 VwVG. NW. handelt. Die Befugnis der örtlichen Ordnungsbehörde, gegen den Störer oder Verursacher eine Ordnungsverfügung mit dem Ziel der Beseitigung der Verunreinigung aus Gründen der Gefahrenabwehr zu erlassen und diese Verfügung mit einem der in § 58 Abs. 1 VwVG. NW. zugelassenen Zwangsmittel durchzusetzen, bleibt unberührt.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 34.

211

Personenstandswesen; hier: Öffentliche Beglaubigung der Einwilligungserklärungen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1963 —
I B 3 : 14.55.11 a — 346

Die Anweisung Nr. 1 zu § 263 DA in meinem RdErl. v. 14. 8. 1959 (SMBl. NW. 211) erhält folgende Fassung:

1. Es wird darauf hingewiesen, daß seit dem Inkrafttreten des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) i. d. F. d. Bekanntmachung v. 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) mit Wirkung vom 1. 7. 1962 das Jugendamt verpflichtet ist, die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Beamten oder Angestellten zu übertragen (§ 37 Satz 2 JWG). Soll ein Kind, das unter Amtsvormundschaft steht, einbenannt werden, so bedarf die Einwilligungserklärung des mit der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten betrauten Bediensteten nunmehr auch der öffentlichen Beglaubigung, da die Erklärung von ihm als gesetzlichem Vertreter des Mündels in dessen Namen abgegeben wird. Die öffentliche Beglaubigung kann von einem Standesbeamten auf Grund des § 31 a Abs. 1 PStG, von einem nach § 49 Abs. 1 JWG hierzu ermächtigten Beamten oder Angestellten des Jugendamtes oder von einer nach § 167 Abs. 2 Satz 1 und 191 FGG i. Verb. mit Art. 36 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (PrGS. NW. S. 88:SGV. NW. 321) zuständigen Stelle oder Person (Amtsgericht oder Notar) vorgenommen werden.

— MBl. NW. 1964 S. 35.

2170

Richtlinien über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 12. 1963 —
IV A 2 — 5015.2

- I. In Anpassung an das Sozialhilferecht werden die Richtlinien v. 12. 4. 1961 wie folgt geändert:

Nr. 1.4

Der erste Satz erhält folgende Fassung:

- 1.4 Dem in der Einleitung dieser Richtlinien hervorgerufenen Förderungszweck entsprechend sind als Teilnehmer im allgemeinen nur Personen auszuwählen, deren Einkommen den zweifachen Betrag des Regelbedarfs der Sozialhilfe einschließlich des Mehrbedarfs zuzüglich der einfachen Miete nicht übersteigt.

Nr. 2.1

Die Worte „von den Trägern der öffentlichen Fürsorge“ werden ersetzt durch

„von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe“.

Nr. 2.2

Im zweiten Absatz wird das Wort „Fürsorgeverbände“ ersetzt durch

„Träger der Sozialhilfe“.

Nr. 3.3

Der Absatz erhält folgende Fassung:

- 3.3 Zu den Maßnahmen der Erholungsfürsorge gehören nicht die Behandlung in Krankenanstalten sowie Kuren, die zu gewähren die Träger der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes verpflichtet sind.

- II. Die bei der Durchführung der Erholungsfürsorge für alte Menschen gewonnenen Erfahrungen lassen eine Änderung der Verteilung der Landesmittel und eine Vereinfachung des Verwendungsnachweises erforderlich erscheinen. Es werden geändert:

Nr. 4

Der Absatz erhält folgende Fassung:

4. Beteiligung des Landes

Zu den entstehenden Gesamtaufwendungen gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuschuß, der sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Vorjahr durchgeführten Erholungstage des einzelnen Trägers zu der Zahl der im gleichen Zeitraum durchgeführten Erholungstage sämtlicher Träger richtet. An- und Abreisetag jeder durchgeführten Maßnahme gelten als ein Tag.

Abschnitt B „Zahlenmäßige Nachweisung des Verwendungsnachweises“

Auf eine Aufgliederung der durchgeführten Erholungsmaßnahmen nach ihrer Dauer wird verzichtet. Deshalb werden in 1) der Nachweisung die Worte „davon Teilnahme“ bis „c) länger als 21 Tage“ Personen mit insges. Verpf. Tg.“ gestrichen.

Zu 2) „Zahl der Verpflegungstage insges.“ wird eine Fußnote *) eingefügt:

*) An- und Abreisetag sind entsprechend Nr. 4 der Richtlinien als ein Tag aufgeführt.

Abschnitt C „Liste der belegten Erholungsstätten des Verwaltungsnachweises“

Auf die Angaben wird verzichtet.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 4. 1961 (SMBI. NW. 2170),
RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 2. 1963 (SMBI. NW. 2170).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBI. NW. 1964 S. 35.

23213

**Technische Bühnenvorstände;
hier: Aufhebung eines Runderlasses**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 12. 1963 — II A 3 — 2.031 Nr. 201.63; Z A 3 — 2.221.50

Den RdErl. v. 24. 11. 1948 (MBI. NW. S. 688) i. d. F. d. RdErl. v. 12. 12. 1949 (MBI. NW. S. 1152-SMBI. NW. 23213) zur Verordnung über die Prüfung der technischen Bühnenvorstände v. 25. Juni 1940 (RGBl. I S. 920) hebe ich auf.

— MBI. NW. 1964 S. 36.

2371

**Verwendung der Musterverträge
des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungs-
unternehmen im öffentlich geförderten sozialen
Wohnungsbau;
hier: Muster eines Kaufanwärter-Vertrages
— Ausgabe Mai 1963 —**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 12. 1963 — III C 1 — 5.26 — 1987/63

Mit RdErl. v. 27. 2. 1959 (MBI. NW. S. 531-SMBI. NW. 2371) waren das vom Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen aufgestellte und gemäß § 12 Abs. 2 WGGDV genehmigte Muster eines Kaufvertrages — Ausgabe Januar 1959 — für eine Verwendung bei der Übertragung öffentlich geförderter Kaufeigenheime und Trägerkleinsiedlungen und mit RdErl. v. 23. 3. 1961 (MBI. NW. S. 589-SMBI. NW. 2371) für öffentlich geförderte Bauvor-

haben, die von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen als Betreuer oder Bauträger durchgeführt werden, die vom Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen aufgeteilt und ebenfalls gemäß § 12 Abs. 2 WGGDV genehmigten Vertragsmuster

- a) eines Betreuungs-Vertrages — Ausgabe Dezember 1960 —
- b) eines Betreuungs-Vorvertrages — Ausgabe März 1959 —
- c) eines Bewerber-Vertrages — Ausgabe Dezember 1960 —

an Stelle der entsprechenden amtlichen Muster zugelassen worden.

Der Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen hat nunmehr auch für den Abschluß eines Kaufanwärter-Vertrages ein Muster — Ausgabe Mai 1963 — aufgestellt, dem ich ebenfalls gemäß § 12 Abs. 2 WGGDV zugestimmt habe. Dieses Muster ist für eine Verwendung zum Abschluß eines Vorvertrages vor der Übertragung in solchen Fällen vorgesehen, in denen ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Kaufeigenheime im eigenen Namen und auch für eigene Rechnung, also als Vorrats-eigenheime, errichtet.

Hiermit lasse ich dieses Muster eines Kaufanwärter-Vertrages bei Vorrats-eigenheimen — Nr. 53 Abs. 1 Buchst. b) WFB 1957 — Fassung 1963 — für eine Verwendung zum Abschluß eines Vorvertrages vor der Übertragung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau allgemein zu.

Ich bitte, auf diesen RdErl. in Ihren Veröffentlichungsorganen hinzuweisen.

Bezug: RdErl. v. 27. 2. 1957 — III C 3 — 5.25 — Nr. 263 57 Nr. 4 (SMBI. NW. 2371).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau.

Regierungspräsidenten.

Landesbaubehörde Ruhr, 43 Essen,

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf;

nachrichtlich:

an die Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH,
46 Dortmund, W.-van-Floten-Straße,
Rheinische Heimstätte GmbH, 4 Düsseldorf,
Roßstraße 120,

den Verband rheinischer Wohnungsunternehmen
e. V., Düsseldorf, Goltsteinstraße 29.

Verband Westfälischer und lippischer Wohnungs-
unternehmen e. V., 44 Münster, Rudolfstraße 2,
die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBI. NW. 1964 S. 36.

770

**Aufhebung des Gemeinsamen Runderlasses
über die Änderung der Ausführungsanweisung
zum Quellenschutzgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1963 —
VI C 1 — 13.02

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird der Gem. RdErl. v. 28. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2400-SMBI. NW. 770) hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1964 S. 36.

7921

Jagdnutzungsvorschrift — JNV —;**hier: Jagdaufwandsentschädigung gemäß § 17**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 12. 1963 — IV C 4 72 — 00

Die Entschädigung für den Jagdaufwand — § 17 JNV — wird für das Rechnungsjahr auf 50 DM festgesetzt. Dieser Betrag wird zum 1. Juli jeden Jahres ausgezahlt.

Die Entschädigung für den Jagdaufwand entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Zahlung nicht mehr gegeben sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,

die Staatlichen Forstämter,

das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen,

die Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Landesforstschule Allagen (Möhne).

— MBl. NW. 1964 S. 37.

II.**Innenminister****Behandlung der Eigenbestände der Gebietskörperschaften an Reichstiteln**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1963 — III B 3—5'31 — 6831 63

Nach § 32 (1) des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) sind u. a. Gemeinden und Gemeindeverbände mit ihren ablösbaren Ansprüchen gegen das Deutsche Reich, die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Reichspost und das ehemalige Land Preußen, die ihnen am 20. Juni 1948 zugestanden haben, von der Ablösung ausgeschlossen worden. Die Wertpapiere sind nach § 100 AKG am 1. Januar 1958 kraftlos geworden, die Ansprüche aus ihnen gem. § 1 AKG zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Auf Grund einer Empfehlung der Bundesschuldenverwaltung bitte ich, die Ablösungsansprüche, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden am 20. Juni 1948 zugestanden haben, auszubuchen und die Wertpapiere unter Aufnahme eines kurzgefaßten Vernichtungsprotokolls zu vernichten. Es genügt, wenn die Ansprüche in dem Vernichtungsprotokoll entsprechend der Gliederung in der Anlage zu § 30 AKG unter Angabe des jeweiligen Gesamtnennbetrages der betreffenden Emission aufgeführt werden. Ich bitte, eine Ausfertigung des Vernichtungsprotokolls der Bundesschuldenverwaltung — Dienststelle Berlin —, Berlin-Tempelhof, Platz der Luftbrücke 1—3, zu übersenden.

Sofern die Wertpapiere nicht von der Gemeinde (GV) selbst, sondern von einem Geldinstitut verwahrt werden, bitte ich, das Geldinstitut mit der Vernichtung und der Aufnahme eines Vernichtungsprotokolls zu beauftragen und eine Ausfertigung des Protokolls der Bundesschuldenverwaltung zu übersenden.

Ich weise darauf hin, daß abzulösende Ansprüche, die am 20. Juni 1948 anderen, in § 32 (1) AKG nicht genannten Rechtsträgern zugestanden haben, von dieser Regelung nicht betroffen werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1964 S. 37.

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministers v. 13. 12. 1963 — I C 3 24 — 11.13

Der

- a) Arbeiterwohlfahrt, Bezirk östliches Westfalen e. V., Bielefeld, Arndtstraße 6,
- b) Arbeiterwohlfahrt, Bezirk westliches Westfalen e. V., Dortmund, Kronenstraße 67—69,
- c) Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Mittelrhein e. V., Köln, Venloer Straße 31,

d) Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Niederrhein e. V., Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 55—57,

vertreten durch die

Arbeiterwohlfahrt, Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, Köln, Venloer Wall 15.

habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 8. bis 21. 4. 1964 im Land Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

Der Sammlertrag ist für satzungsgemäße Aufgaben bestimmt.

— MBl. NW. 1964 S. 37.

**Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel;
hier: „Capri-Sonne“ — Orangensaftgetränk
mit Vitamin C
der Firma J. Möller, Recklinghausen**

Bek. d. Innenministers v. 20. 12. 1963 — VI A 4 — 42.73.15

Die Firma J. Möller hat ihr Erzeugnis „Capri-Sonne“

ordnungsgemäß nach § 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538) angemeldet.

An die Regierungspräsidenten, kreisfreien Städte und Landkreise — Chemische Untersuchungsämter —, Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 37.

**Beiträge zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 27. 12. 1963 — I C 1 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist erschienen:

Sonderreihe Landwirtschaftszählung 1960, Heft 1: „Betriebsgrößen und Besitzverhältnisse, Bodennutzung und Viehhaltung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Nordrhein-Westfalen“
Bezugspreis: 8,40 DM zuzügl. Versandkosten.

Das Buch ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1964 S. 37.

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Rechnungsjahr 1963
— Bundeshaushalt —**

Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes, betr. Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes — Geldrechnung —, das Vermögen und die Schulden des Bundes — Vermögensrechnung — und Vorprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1963 (Rechnungslegungserlaß 1963)

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 12. 1963 — I B 3 Tgb. Nr. 7603 63

Das gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes (Rechnungslegungserlaß 1963) ist im MBl. des Bundesministers der Finanzen als Sonderdruck in der Nummer 37 vom 19. 12. 1963 veröffentlicht worden und kann beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Köln I — Postfach) unmittelbar gegen Bezahlung bezogen werden. Aus Gründen der Kostenersparnis wird der Rechnungslegungserlaß 1963 im MBl. NW. nicht mehr veröffentlicht.

Die mit der Rechnungslegung (Geldrechnung sowie Vermögensrechnung) für den Bundeshaushalt befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden daher hiermit auf die Beachtung des Rechnungslegungserlasses 1963 selbst und seine Bezugsmöglichkeit besonders hingewiesen und um sorgfältige Ausführung der Abschlußarbeiten sowie um Einhaltung der festgesetzten Termine gebeten.

Die an der Bewirtschaftung des Einzelplans 33 (**Versorgung**) beteiligten Dienststellen bitte ich, mir für die Aufstellung des Haushaltsbeitrags unmittelbar nach dem Jahresabschluß eine Aufstellung der Einnahmen bei Titel 69 der Kapitel 3307 und 3308 nach den im Haushaltsplan veranschlagten Unterabschnitten 1 bis 4 zu übersenden.

Die Regierungspräsidenten werden angewiesen, die von dem Landschaftsverband Rheinland, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk sowie von den kreisfreien Städten und den Landkreisen benötigte Stückzahl des Sonderdrucks umgehend zu beschaffen, und an sie zu übersenden.

Bezug: RdErl. v. 14. 11. 1963 — I B 3 Tgb.Nr. 6632:63 (MBI. NW. S. 1990).

— MBI. NW. 1964 S. 37.

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels

Bek. d. Finanzministers v. 23. 12. 1963 —
H 4124 — 2 — II C 2

Der dem Finanzamt Mönchengladbach zugeteilte Dienststempel Nr. 4 zur Abstempelung der Berichtigungs- und Änderungsvermerke auf den Lohnsteuerkarten ist in Verlust geraten. Der Stempel hat einen Durchmesser von 1,8 cm und trägt außer der Aufschrift „Finanzamt Mönchengladbach“ über dem Landeswappen den Buchstaben „L“ und die laufende Nr. 4. Der Dienststempel ist von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf für ungültig erklärt worden. Der unbefugte Gebrauch des Dienststempels wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Stempel gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Düsseldorf, 4 Düsseldorf, Jürgensplatz 1—3, zuzuleiten.

— MBI. NW. 1964 S. 38.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat R. Ruby zum Ministerialdirigent;
Regierungsdirektor H. Limpert zum Ministerialrat;
Oberregierungsräte
Dr. A. Graf

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 53 v. 23. 12. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0 50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	17. 12. 1963	Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Änderung von Zuständigkeiten der Finanzbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen	343
2020	17. 12. 1963	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Geyen, Landkreis Köln, in die Gemeinde Brauweiler, Landkreis Köln	343
20302	17. 12. 1963	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten	344
7842	10. 12. 1963	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Milch- und Fettgesetz	344

— MBI. NW. 1964 S. 38.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.

W. Stührenberg
zu Regierungsdirektoren;

Regierungsräte
Dr. K. Berger
H. Lohmann
W. Wolff

zu Oberregierungsräten.

Es ist in den Ruhestand versetzt:
Regierungsdirektor A. Engelbrecht.

Oberbergamt in Dortmund

Es ist ernannt worden:

Bergrat z. A. Dr.-Ing. R. Flake zum Bergrat.

— MBI. NW. 1964 S. 38.

Notizen

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an die Brasilianische Generalkonsulin, Frau Beata Vettori

Düsseldorf, den 18. Dezember 1963
— I 5 — 406 — 2 63 —

Die Bundesregierung hat der zur Brasilianischen Generalkonsulin in Düsseldorf ernannten Frau Beata Vettori am 9. Dezember 1963 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen und folgende Teile des Landes Rheinland-Pfalz: Regierungsbezirk Trier und Koblenz mit Ausnahme der Kreise Kreuznach und Birkenfeld. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn David Monteiro de Barros Lins, am 18. Mai 1961 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBI. NW. 1964 S. 38.

Erteilung des Exequaturs an den Portugiesischen Konsul Herrn Dr. Antonio Cabral de Moncada

Düsseldorf, den 19. Dezember 1963
— I 5 — 444 — 1 63 —

Die Bundesregierung hat dem zum Portugiesischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Dr. Antonio Cabral de Moncada am 11. Dezember 1963 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie die westlich der Weser gelegenen Teile des Landes Niedersachsen.

— MBI. NW. 1964 S. 38.